

Vorschriften über die Benutzung der Parkhäuser City, Elisabethen und Steinen sowie St. Jakob mit Aussenparkfläche (Hausordnung)

Vom 10. Januar 2006

Die Immobilien Basel-Stadt erlässt, gestützt auf § 2 der Parkgaragenverordnung vom 13. Oktober 1992¹⁾, die folgenden Vorschriften über die Benutzung der Parkhäuser City, Elisabethen und Steinen sowie St. Jakob mit Aussenparkfläche:²⁾

Allgemeine Bestimmungen

§ 1. Die Parkhäuser City, Elisabethen und Steinen sowie St. Jakob mit Aussenparkfläche (nachfolgend zusammenfassend als «Parkhäuser» bezeichnet) werden nach den Bestimmungen der Parkgaragenverordnung betrieben.

²⁾ Die Parkhäuser dienen dem Parkieren von leichten Motorfahrzeugen ohne Anhänger (Gesamtgewicht kleiner 3,5 Tonnen). Es gelten das eidgenössische Strassenverkehrsgesetz (SVG) vom 19. Dezember 1958 und die entsprechenden Verordnungen.

³⁾ Die Gebühren werden mittels geeigneter technischer Einrichtungen erhoben. Die Tarife sind in der Tarifordnung vom 10. Januar 2006 geregelt.

Nutzungsvorschriften

§ 2. Fahrzeuge dürfen nur innerhalb der markierten Parkfelder abgestellt werden. Widerrechtlich oder verkehrsbehindernd parkierte Fahrzeuge können gestützt auf § 13 der Verordnung über den Strassenverkehr gebührenpflichtig weggeschafft oder blockiert werden.

²⁾ Das unnötige Verweilen in den Parkhäusern sowie jede sachfremde Benutzung der Parkflächen und Einrichtungen (z.B. Lagern von Waren, Reparieren oder Waschen von Autos, Verursachen von Verunreinigungen, Befahren mit Spiel- und Sportgeräten) sind untersagt.

³⁾ Das Verteilen von Werbematerialien und das Plakatieren sind verboten.

⁴⁾ Das Rauchen in den Parkhäusern ist verboten.

⁵⁾ Den Weisungen der Organe der Immobilien Basel-Stadt, insbesondere der Verwaltung der Parkhäuser Basel-Stadt bzw. der von ihr beauftragten Personen, ist Folge zu leisten.³⁾

⁶⁾ Die Betreiberin ist berechtigt, die ihr infolge Missachtung dieser Vorschriften entstehenden Aufwände den Verursacherinnen oder den Verursachern zu belasten.

¹⁾ SG 952.600.

²⁾ Ingress sowie § 2 Abs. 5 geändert durch Abschn. II Ziff. 4 des RRB vom 5. 12. 2006 (wirksam seit 1. 7. 2007).

³⁾ § 2 Abs. 5: Siehe Fussnote 2.

Verhalten bei speziellen Ereignissen

§ 3. Bei Brandausbruch in den Parkhäusern sind folgende Regeln zu beachten: Feuermelder einschlagen (löst optisches/akustisches Signal aus). Brandbekämpfung mit den Geräten der Feuerlöschposten (rote Kästen).

² Beim Ertönen bzw. Aufleuchten des Warnsignals (Feuer- oder Kohlenmonoxid-Alarm) müssen alle Personen, die nicht an der Brandbekämpfung teilnehmen, das betreffende Parkhaus sofort über die Notausgänge verlassen. Die Lifte dürfen nicht benutzt werden. Autos dürfen nicht ausgefahren werden.

³ Unfälle mit Personenschäden sind der Polizei (Telefon 117) zu melden.

⁴ Beschädigungen und Defekte der Parkhäuser und ihrer Einrichtungen (Schranksen, Kassen, Lifte, Beleuchtung, Signale usw.) sind der Verwaltung der Parkhäuser Basel-Stadt (Telefon 061 272 76 09, Notfälle über 117) bzw. beim Parkhaus St. Jakob über die Notrufsäule der Polizei zu melden.

Haftungsbestimmungen

§ 4. Die Benutzung der Parkhäuser erfolgt auf eigene Verantwortung und eigenes Risiko. Fahrzeuge und Personen werden nicht bewacht.

² Für Unfälle sowie Personen- und Sachschäden wird jede Haftung abgelehnt.

³ Für Diebstähle und Sachbeschädigungen durch Dritte wird jede Haftung abgelehnt.

Schlussbestimmungen

§ 5. Durch diese Vorschriften werden die Vorschriften über die Benutzung der Parkgaragen Elisabethen, Steinen, City und St. Jakob sowie des Parkplatzes St. Jakob (Hausordnung) vom 13. Oktober 1992 aufgehoben.

§ 6. Diese Vorschriften sind zu publizieren; sie werden am 1. April 2006 wirksam.